



**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Liegenschaften

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Frau  
Anne Schulze-Allen  
c/o attac Dortmund



23/GB3-1 Grundstücksent-  
wicklung und -vermarktung

Ostwall 60

Zi. 206



\*

20.01.2017

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu den Berufsschulkollegs Robert-Schumann  
und Robert-Bosch;  
hier: Gebührenbescheid**

Sehr geehrte Frau Schulze-Allen,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 08.08.2016 und den hierzu bisher ergangenen Schriftwechsel  
setze ich für die Einsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) folgende Ge-  
bühr fest:

Gebühr gemäß Nr. 1.3.2 Gebührentarif zur VerwGebO IFG NRW	158,04 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>158,04 €</b>

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vor-  
genommen werden, Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe im Einzelfall bestimmt sich nach der Ver-  
waltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG  
NRW).

Gemäß § 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Gebührentarif zur VerwGebO IFG  
NRW beträgt bei umfangreichen Verwaltungsaufwand die Gebühr 10,00 – 500,00 Euro.

Im vorliegenden Fall ist ein umfangreicher Verwaltungsaufwand entstanden. Eine Mitarbeiterin muss-  
te die Unterlagen zur Einsichtnahme zusammenstellen und für inhaltliche Fragen während der Ein-  
sichtnahme zur Verfügung stehen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00/ 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus  
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> \* Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt  
mitgelesen und verändert werden.  
Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Innerhalb des o. g. Gebührenrahmens war deshalb eine Gebühr von **158,04 €** festzusetzen. Der Tarifkostensatz für die Mitarbeiterin beträgt **79,02 €/Stunde**. Die Einsichtnahme erfolgte am 28.11.2016 für die Dauer von 2 Stunden, so dass dies zu einem Betrag von **158,04 €** führt.

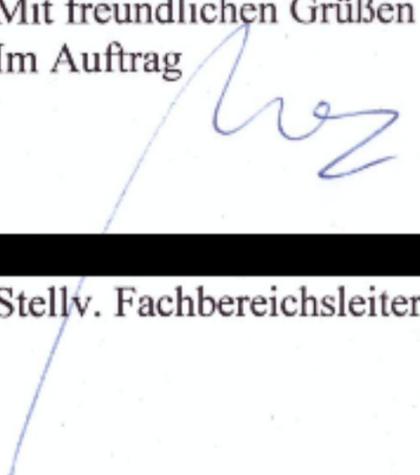
Bitte zahlen Sie den festgesetzten Gesamtbetrag bis zum **03.02.2017** auf das unten angegebene Konto der Stadt Dortmund. Als Verwendungszweck ist die Debitoren-Nr. 0623043246 anzugeben.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.458) Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)) als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
  
Stelly. Fachbereichsleiter